



Niederschrift

Sitzung des Ortsgemeinderats Scheibehardt

Sitzungstermin:	Mittwoch, 24.03.2021, 18:00 Uhr
Raum, Ort:	Bürgerhaus, Hasenweg 11, 76779 Scheibehardt
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:45 Uhr
Vorsitz:	Ortsbürgermeister Edwin Diesel
Schriefführung:	Karin Schwager

Anwesenheit

Anwesende

Beigeordnete

Thomas Ehl

Ruth Herberger

Anwesend ab 18.45 Uhr zu TOP 1
öffentlicher Teil

Mitglieder

Karl Heinz Benz

Steffen Diesel

Dominik Ehl

Marion Förster

Dr. Gabriele Meurer

Ann-Kristin Moulliet

Simon Rieger

Matthias Rinnert

Tino Schieber

Elmar Schweitzer

Orts-/Stadtbürgermeister

Edwin Diesel

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 15.12.2020
3. Breitbandausbau - Inexio-Deutsche Glasfaser VO/2021/229
4. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung
- 4.1. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Auftragsvergabe über die Rahmenvereinbarung E-Check VO/2020/878-02
- 4.2. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Auftragsvergabe über die Rahmenvereinbarung Baumkontrolle VO/2020/141-01
5. Bauanträge
- 5.1. Bauanträge: Neubau eines 49,24 m Stahlgittermastes mit 2 Plattformen sowie Outdoortechnik auf Fundamentplatte in Scheibenhardt Ortsteil Bienwaldmühle, Pl.Nr. 931/10 VO/2021/215
6. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes: "Altortbereich I" in Scheibenhardt, Maxstraße, Pl.-Nr. 8, Befreiung von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB und Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen gem. § 69 LBauO VO/2021/222
7. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes: "Altortbereich I", Grundstück Pl.Nr. 627/3, Hauptstraße Befreiungen von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB und Abweichung von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 69 LBauO VO/2021/227
8. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes: "Altortbereich I" in Scheibenhardt, Maxstraße, Pl.-Nr. 12, Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen gem. § 69 LBauO VO/2021/228
9. Informationen über aktuelle Angelegenheiten
10. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Niederschrift

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung

Ortsbürgermeister Edwin Diesel eröffnete um 18:00 Uhr die Sitzung des Ortsgemeinderates Scheibenhardt. Er begrüßte die Ratsmitglieder, die Schriftführerin, Herrn Münz von der Fa. Inexio und die Zuhörer.

Er stellte fest, dass ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen und den Ratsmitgliedern die Sitzungsunterlagen übersandt worden waren.

Gegen diese Feststellung wurden seitens der Ratsmitglieder keine Bedenken erhoben.

2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Ratssitzung vom 15.12.2020

Es wurden keine Einwendungen gegen die Niederschrift erhoben.

3. Breitbandausbau - Inexio-Deutsche Glasfaser Vorlage: VO/2021/229

Die Deutsche Glasfaser / Inexio beabsichtigt im Gebiet der Ortsgemeinde Scheibenhardt innerhalb des Ausbaugebiets eine Glasfaserinfrastruktur in der Ausbauvariante *Fibre to the Home (FttH)* bestehend aus Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen (Glasfasernetz) auszubauen und zu betreiben oder einem dritten Telekommunikationspartner zur Nutzung zu überlassen. Der Kooperationspartner wird unter Wahrung seiner wettbewerbsrechtlich neutralen Position den möglichst flächendeckenden Ausbau einer zukunftssicheren Glasfaserinfrastruktur von Deutsche Glasfaser im Kommunalgebiet unterstützen. Ziel eines etwaigen Vertrages ist es, das auf der Grundlage des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verliehene Nutzungsrecht an öffentlichen Verkehrswegen auszugestalten und dabei den Kooperationsgedanken zu unterstreichen. Es ist ferner gerichtet auf eine zügige, abgestimmte und geordnete Abwicklung der erforderlichen (Bau-)Maßnahmen und der Verwaltungsverfahren.

Aus Sicht der Verbandsgemeindeverwaltung gibt es einige Anmerkungen, die beachtet und in der Beschlussfassung berücksichtigt werden sollten.

Das Trenching Verfahren sehen wir kritisch. Eine Nachbarkommune hat es gerade komplett abgelehnt, da die Trenching-Verlegung für die Kommune im Nachhinein richtig teuer werden kann. Zum Beispiel bei einem Straßenausbau kann kein Großbagger mehr zum Ausbaggern der alten Straße (immer mind. 0,60 m tief) eingesetzt werden, sondern es muss mit Kleingerät und Handarbeit das Glasfaserkabel vorsichtig freigelegt werden. Das Glasfaser ist sehr empfindlich und kann nicht einfach nach dem Freilegen auf die Seite gespannt werden. Zudem muss der kommunale Bauhof vorsichtig zu Werke gehen, wenn er ein Verkehrsschild setzen muss, das mind. 50 cm tief gegründet ist. Beim damaligen RMT-Kooperationsvertrag haben wir das Trenching-Verfahren aus dem Vertrag herausstreichen lassen. In Minfeld hat die Deutsche Glasfaser das Kabel in rd. 30 cm Tiefe direkt hinter den Bordstein der Fahrbahn gelegt. Das ist für die Deutsche Glasfaser am schnellsten zu verlegen, ist aber doppelt schlecht für die Kommune. Denn dann liegt das Kabel beim Straßenausbau voll im Weg und es muss von beiden Seiten vorsichtig freigelegt werden. Aber wenn man in absehbarer Zeit Glasfaseranschlüsse für alle in der Kommune möchte, muss man Kompromisse eingehen, die in den folgend genannten vertraglichen Vereinbarungen konkret beschreiben sollte:

- Auf mind. **40 cm** Tiefe das der Straßen **längslaufende** Glasfaserkabel **entlang der Häuser (ganz am Gehwegrand)** verlegen.
- Auf mind. **80 cm** Tiefe das die Straßen **kreuzende** Glasfaserkabel (z. B. an Einmündungen etc.) verlegen.
- **Warnband** direkt im Pflasterbett über der Glasfasertrasse mit **aufgedruckter Tiefenangabe** der Glasfaserleitung.
- Im Vertrag sollte eine **Technische Beschreibung** beinhaltet sein, wie bei einem **Straßenvollausbau mit dem Glasfaserkabel zu verfahren ist** und wer davon was macht, bzw. zahlt. Z. B. könnte die Deutsche Glasfaser das freigelegte Kabel selbst sichern, sodass die Gefahr der Beschädigung beim Bewegen des Kabels bei der Deutschen Glasfaser liegt.
- Im Vertrag sollte auch eine etwaige Schadensregulierung geklärt werden, wenn z.B. eine Tiefbaufirma ordnungsgemäß gearbeitet hat, das empfindliche Glasfaserkabel jedoch trotzdem z.B. gebrochen ist. Am besten wäre es die Deutsche Glasfaser kommt mit eigenen Leute auf die Baustelle und bewegt das Kabel selbst bzw. legt es auf die Seite.

In der Sitzung präsentierte Herr Münz von der Fa. Inexio, in Zusammenarbeit mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH den Ausbau des Breibandvorhabens.

Es lagen verschiedene Wortmeldungen vor, wonach es u.a. um die Tiefe der Kabelverlegung ging. Herr Münz bestätigte, dass die Mindesttiefe bei 40 cm liegt. Das Trenching ist ebenfalls nicht kritisch zu sehen. Es erfolgt in einer Tiefe von 40-60 cm, also weit unter der Tragschicht. Die Firma haftet auch nach § 8 Abs. 2 vertraglich dafür.

Bei Straßenerneuerungen übernimmt die Firma die Kosten für eine Umlegung und evtl. gekappte und alternativ gelegte Leitungen.

Die Verlegung im Gehwegbereich wird genau mit der Ortsgemeinde und dem Bauleiter festgelegt. Bestehende Leerrohre im Gehwegbereich (Hasenweg) können auch genutzt werden wenn die Ortsgemeinde kein Eigentümer ist.

Auf die Nachfrage wie denn die Anbindung für den Bereich „Bienwaldmühle“ aussehe erwiderte Herr Münz, dass es hierfür privatwirtschaftlich derzeit keine Möglichkeit zur Anbindung gibt. Eine Übergangslösung wäre eine Funkverbindung.

Mit dem Abschluss des Projektes könnte im Dezember 2022 gerechnet werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Kooperationsvertrag mit der Deutsche Glasfaser Wholesale GmbH unter der Voraussetzung zu, dass die Verwaltung den Vertrag juristisch geprüft hat.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Die Präsentation zum geplanten Ausbau befindet sich in der Anlage 1

4. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung

4.1. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Auftragsvergabe über die Rahmenvereinbarung E-Check

In den nachfolgend aufgeführten Sitzungen wurde Bürgermeister Reinhard Scherrer gemeinsam mit den Bürgermeistern der Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt sowie der Stadt Hagenbach ermächtigt, die jeweilige Rahmenvereinbarung an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben zu können.

- Sitzung Verbandsgemeinderat Hagenbach VO/2020/814-01 vom 28.10.2020
- Sitzung Ortsgemeinderat Berg, VO/2020/876-01 vom 08.12.2020
- Sitzung Ortsgemeinderat Neuburg, VO/2020/860-01 vom 21.10.2020
- Sitzung Ortsgemeinderat Scheibhardt, VO/2020/878-01 vom 15.12.2020
- Sitzung Stadtrat Hagenbach, VO/2020/837-01 vom 03.12.2020

Es wurde eine öffentliche Ausschreibung für den E-Check durchgeführt. Dabei handelt es sich um eine nach Normen regelmäßig durchzuführende und anerkannte Überprüfung sämtlicher elektronischer Geräte und Anlagen in einem Gebäude (z.B. Elektroverteiler, Hebeanlagen, Kühlschränke, PCs, ...). Der Submissionstermin fand am 25.11.2020 statt.

Gewerk	Download der Ausschreibungsunterlagen	abgegebene Angebote
E-Check	11	5

Zwei Angebote mussten wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen werden. In der weiteren Prüfung und Wertung blieben 3 Angebote mit nachfolgendem Ergebnis:

Gewerk	Firma	Angebotssumme geprüft (brutto)	Kostenbe- rechnung
E-Check	WISAG Elektrotechnik Süd-West GmbH & Co. KG, Mannheim	109.345,05 €	103.637,10 €
	Firma 2	124.090,13 €	
	Firma 3	261.897,64 €	

Der Vergabevorschlag der Zentralen Vergabestelle war als Anlage beigefügt.

Die Auftragssumme ermittelt sich aus geschätzten Stückzahlen der einzelnen Prüfungen. Die Abrechnung erfolgt nach der tatsächlichen Anzahl, die Ermittlung erfolgt durch die Dokumentation bei der Erstprüfung.

Die Kosten verteilen sich anhand der Stückzahlen der Prüfungen in den einzelnen Gebäuden:

Verbandsgemeinde Hagenbach	ca. 41.000 €
Ortsgemeinde Berg	ca. 12.500 €
Ortsgemeinde Neuburg	ca. 13.500 €
Ortsgemeinde Scheibhardt	ca. 12.000 €
Stadt Hagenbach	ca. 30.000 €

Die Verbandsgemeinde Hagenbach und die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt sowie die Stadt Hagenbach wurden um Beratung und Entscheidung gebeten.

Ortsbürgermeister Edwin Diesel hat daher gemeinsam mit den Bürgermeistern der Ortsgemeinden Berg und Neuburg sowie der Verbandsgemeinde und Stadt Hagenbach am 16.12.2020 nachfolgende Entscheidung gefasst:

Die Verbandsgemeinde Hagenbach und die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt sowie die Stadt Hagenbach beschließen folgenden Auftrag zu vergeben:

Gewerk	Firma	Angebotssumme geprüft (brutto)
E-Check	WISAG Elektrotechnik Süd-West GmbH & Co. KG, Mannheim	109.345,05 €

Ergänzender Hinweis:

Da nicht alle Prüfungen jedes Jahr fällig werden, enthält die Auftragssumme mindestens die Prüfungen für die ersten drei Jahre. Die genannten Kosten fallen nicht jährlich an.

Die Abrechnung erfolgt, wie in der Entscheidung beschrieben, nach der tatsächlichen Anzahl an Prüfungen von beweglichen Elektrogeräten bzw. ortsfester Elektroinstallationen.

Der Ortsgemeinderat nahm die Bekanntgabe zur Kenntnis.

4.2. Bekanntgabe von Auftragsvergaben nach Ermächtigung: Auftragsvergabe über die Rahmenvereinbarung Baumkontrolle Vorlage: VO/2020/141-01

In den nachfolgend aufgeführten Sitzungen wurde Bürgermeister Reinhard Scherrer gemeinsam mit den Bürgermeistern der Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt sowie der Stadt Hagenbach ermächtigt, die Rahmenvereinbarung für die Baumkontrolle an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben zu können.

- Sitzung Verbandsgemeinderat Hagenbach VO/2020/086 vom 28.10.2020
- Sitzung Ortsgemeinderat Berg, VO/2020/088 vom 08.12.2020
- Sitzung Ortsgemeinderat Neuburg, VO/2020/084 vom 21.10.2020
- Sitzung Ortsgemeinderat Scheibhardt, VO/2020/141 vom 15.12.2020
- Sitzung Stadtrat Hagenbach, VO/2020/087 vom 03.12.2020

Es wurde eine öffentliche Ausschreibung für die Vergabe der Baumkontrolle durchgeführt. Der Submissionstermin fand am 20.11.2020 statt.

Leistung	Download der Ausschreibungsunterlagen	abgegebene Angebote
Baumkontrolle	12	4

Ein Angebot musste wegen fehlender Preise ausgeschlossen werden.

In der weiteren Prüfung und Wertung blieben 3 Angebote mit nachfolgendem Ergebnis:

Leistung	Firma	Angebotssumme geprüft (brutto)	Kostenberechnung
Baumkontrolle	Dirk Baumgärtner - Sachverständiger für Baumstatik, Westerheim	18.829,61 €	15.857,20 €
	Firma 2	18.904,00 €	
	Firma 3	23.250,93 €	

Der Vergabevorschlag der Zentralen Vergabestelle war als Anlage beigefügt.

Die Auftragssumme ermittelt sich aus der Anzahl der zuletzt geprüften Bäume pro Jahr (2 Prüfintervalle Sommer und Winter). Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich kontrollierter Baumzahl. Die Rechnungsstellung erfolgt je Gemeinde.

Die Kosten verteilen sich derzeit wie folgt:

Verbandsgemeinde Hagenbach	1.027,21 €
Ortsgemeinde Berg	2.462,82 €
Ortsgemeinde Neuburg	2.241,96 €
Ortsgemeinde Scheibhardt	1.455,13 €
Stadt Hagenbach	11.642,48 €

Die Verbandsgemeinde Hagenbach und die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt sowie die Stadt Hagenbach wurden um Beratung und Entscheidung gebeten.

Ortsbürgermeister Edwin Diesel hat daher gemeinsam mit den Bürgermeistern der Ortsgemeinden Berg und Neuburg sowie der Verbandsgemeinde und Stadt Hagenbach am 16.12.2020 nachfolgende Entscheidung gefasst:

Die Verbandsgemeinde Hagenbach und die Ortsgemeinden Berg, Neuburg und Scheibhardt sowie die Stadt Hagenbach beschließen folgenden Auftrag zu vergeben:

Leistung	Firma	Angebotssumme geprüft (brutto)
Baumkontrolle	Dirk Baumgärtner - Sachverständiger für Baumstatik, Westerheim	18.829,61 €

Der Ortsgemeinderat nahm die Bekanntgabe zur Kenntnis.

5. Bauanträge

5.1. Bauanträge: Neubau eines 49,24 m Stahlgittermastes mit 2 Plattformen sowie Outdoor-technik auf Fundamentplatte in Scheibhardt Ortsteil Bienwaldmühle, Pl.Nr. 931/10 Vorlage: VO/2021/215

Auf o.g. Grundstück ist der Neubau eines 49,24 m Stahlgittermastes mit 2 Plattformen sowie Outdoor-technik auf Fundamentplatte geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich der Ortsgemeinde Scheibhardt und ist zu beurteilen nach § 35 BauGB. Ferner liegt das Bauvorhaben im Landschaftsschutzgebiet Bienwald und im Natura 2000 Gebiet.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben

- 1. den Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) widerspricht,*
- 2. den Darstellungen eines Landschaftsplans widerspricht,*
- 3. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.*

Zu 1.)

Im Flächennutzungsplan wird das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft sowie FFH-Fläche

und Fläche für die Vogelschutzrichtlinie dargestellt.

Zu 2.)

Im Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Hagenbach ist das Gebiet als Fläche für die Landwirtschaft mit der Definition überwiegend Grünland ausgewiesen.

Zu 3.)

Durch den Neubau des Stahlgittermastes wird das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt. Dies sowie die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren näher beurteilt und geprüft.

Weitere öffentliche Belange werden nach Erachten der Verwaltung nicht berührt.

Der Ortsgemeinderat wurde um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Scheibenhardt erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für den Neubau eines 49,24 m Stahlgittermastes mit 2 Plattformen sowie Outdoortechnik auf Fundamentplatte auf dem o.g. Grundstück.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 11

Enthaltungen: 2

**6. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes: "Altortbereich I" in Scheibenhardt, Maxstraße, Pl.-Nr. 8, Befreiung von bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB und Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen gem. § 69 LBauO
Vorlage: VO/2021/222**

Auf dem o.g. Grundstück ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses im rückwärtigen Grundstücksbereich geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altortbereich I“ und ist zu beurteilen nach § 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB und § 69 LBauO.

Es weicht von den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wie folgt ab:

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Zeichnerische Festsetzungen

Die Richtung der Firstlinie ist von Südwest nach Nordost vorgeschrieben.

Der First soll um 90° gedreht (Südost nach Nordwest) ausgeführt werden.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

und wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen

Belangen vereinbar ist.

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Altortbereich I“ wurde bisher über einen Fall bezüglich den zeichnerischen Festsetzungen zur Drehung der Firstrichtung entschieden und der Befreiung zugestimmt.

Begründung der Bauherren:

Die geplante Änderung der Firstrichtung ist notwendig, um eine optimale Nutzung der Solar- und Photovoltaikanlage zu erhalten.

Der Ortsgemeinderat wurde um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.2 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfußbodenhöhe beträgt bei allen Gebäuden an dem nächsten zur Straße gelegenen Punkt 0,4 m bis 0,9 m.

Der Erdgeschossfußboden soll auf Höhe des Geländes liegen. Die gezeichnete Geländehöhe wird als vorhandener und gewachsener Boden angenommen, da nichts Gegenteiliges dargestellt ist.

2.3.2 Dachneigung

2.3.2.1 Die Dachneigung von Satteldächern beträgt 45°. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen um bis zu 8° nach oben (= 53°) oder um bis zu 5° nach unten (= 40°) variiert werden.

Die geplante Dachneigung soll 38° betragen.

2.3.5 Dachflächenfenster

2.3.5.1 Auf allen vom Lautertal her einsehbaren Dachflächen sind Dachflächenfenster unzulässig.

Auf der Dachfläche Richtung Südwest (Lautertal) sollen drei Dachflächenfenster angeordnet werden.

2.3.5.2 Auf allen anderen Dachflächen sind Dachflächenfenster zulässig. Sie dürfen in der Addition ihrer Breite 20 % der Trauffläche jedoch nicht überschreiten.

Auf beiden Dachflächen des Satteldaches sollen jeweils 3 Dachflächenfenster mit einer Gesamtbreite von 3,42 m ausgeführt werden. Dies entspricht jeweils 33 % der Trauflänge.

Da es sich um bauordnungsrechtliche Festsetzungen handelt, ist die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Bauaufsichtsbehörde nach § 69 LBauO für die Zulassung einer Abweichung zuständig.

Zu Ziffer 2.2 hat der Ortsgemeinderat seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bereits einem Fall einer Abweichung zugestimmt.

Zu Ziffer 2.3.2.1 gab es bisher keinen Fall einer beantragten Abweichung.

Zu Ziffer 2.3.5.1 hat der Ortsgemeinderat seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes in zwei Fällen einer Abweichung zugestimmt.

Zu Ziffer 2.3.5.2 hat der Ortsgemeinderat seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bereits einem Fall einer Abweichung zugestimmt.

Begründung der Bauherren zu Ziffer 2.3.2.1:

Die geplante Dachneigung ist notwendig, um eine optimale Nutzung der Solar- und Photovoltaikanlage zu erhalten.

Der Ortsgemeinderat wurde um Stellungnahme gebeten.

Ortsbürgermeister Edwin Diesel sowie Ratsmitglied Steffen Diesel hatten den Sitzungstisch auf Grund von Ausschließungsgründen nach § 22 Abs. 1 GemO verlassen.

Den Vorsitz führte der 1. Beigeordnete Thomas Ehl.

Beschluss:

- 1 Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung zur Drehung der Firstrichtung.
2. Der Ortsgemeinderat stimmt einer Abweichung zu Ziffer 2.2 zur Errichtung des Erdgeschossfußbodens auf Geländehöhe zu.
3. Der Ortsgemeinderat stimmt einer Abweichung zu Ziffer 2.3.2.1 zur geplanten Dachneigung zu.
4. Der Ortsgemeinderat stimmt einer Abweichung zu Ziffer 2.3.5.1 zur Errichtung von drei Dachflächenfenstern zu.
5. Der Ortsgemeinderat stimmt einer Abweichung zu Ziffer 2.3.5.2 zur Überschreitung der zulässigen Breite der Trauffläche mit Dachflächenfenster zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

**7. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes: "Altortbereich I", Grundstück Pl.Nr. 627/3, Hauptstraße
Befreiungen von den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB und
Abweichung von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gem. § 69 LBauO
Vorlage: VO/2021/227**

Auf o.g. Grundstück soll im rückwärtigen Bereich ein Tiny House (amerikanisch Mini-Haus) mit den Abmessungen 3 x 9 m aufgestellt und als Wohngebäude genutzt werden. Die Fertigfußbodenhöhe soll bei 0,5 m über Geländeoberkante liegen.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „Altortbereich I“ und ist nach § 30 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 BauGB sowie nach § 69 LBauO zu beurteilen.

In einer Bauvoranfrage mit konkreten Einzelfragen soll vorab geklärt werden, ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Fragen:

1.) Wird der Bau des Tiny Houses mit dieser Dachform in dem hinteren Baufenster des benannten Grundstücks genehmigt?

Die Frage bezieht sich auf die geplante Dachform und Dachneigung. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen **2.3.1.1** und **2.3.2.1** werden nicht eingehalten.

2.3.1.1 Als Dachformen sind zulässig: Satteldach, Krüppelwalmdach, Halbwalmdach oder Pultdach.

Ausgeführt werden soll ein Mansardgiebelflachdach, d.h. ein Flachdach mit auf den Längsseiten mit einer Dachneigung von 40° abgeschägten, mansardähnlichen Dachflächen.

2.3.2.1 Die Dachneigung von Sattel-, Krüppel- und Halbwalmdächern beträgt 45°. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen um bis zu 8° nach oben (= 53°) oder um bis zu 5° nach unten (= 40°) variiert werden.

Die Dachneigung des Flachdaches beträgt 0°, die Dachneigung der mansardähnlichen Dachflächen soll 40° betragen.

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes hat der Ortsgemeinderat Abweichungen der Dachform in drei Fällen zugestimmt. Es handelte sich hierbei jedoch nur um Teilbereiche von Dächern als Flachdach und als runde Dachform. Eine Abweichung in Form eines Mansardgiebelflachdach wurde bislang noch nicht beantragt.

2.) Wird der Bau des Tiny Houses mit den Dachgauben, die Längen von 4,39 m und 3,29 m aufweisen, in dem hinteren Baufenster des benannten Grundstücks genehmigt?

3.) Wird der Bau des Tiny Houses mit den Dachgauben, die in Bezug auf die Anschlusspunkte von dem Bebauungsplan abweichen, in dem hinteren Baufenster des benannten Grundstücks genehmigt?

Beide Fragen beziehen sich auf Dachgauben. In den Planunterlagen sind am Gebäude jedoch Zwerchhäuser dargestellt.

Nach der bauordnungsrechtlichen Festsetzung 2.3.4.7 sind Zwerchhäuser nicht zulässig.

Zur Westseite ist ein Zwerchhaus auf eine Länge von 4,39 m geplant.

Zur Ostseite ist ein Zwerchhaus auf eine Länge von 3,29 m geplant.

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes hat der Ortsgemeinderat noch keiner Abweichung zum Bau eines Zwerchhauses zugestimmt.

4.) Wird das Tiny House an der Position, wie im Lageplan, bzw. mit einem Abstand von einem Meter zur südlichen Baugrenze, ohne Beachtung der nördlichen Baulinie genehmigt?

Bauplanungsrechtliche/zeichnerische Festsetzung

Die Baulinie verläuft im hinteren Grundstücksbereich an der nördlichen Grundstücksgrenze und nach Westen.

Das Gebäude soll an die westliche Baulinie, jedoch nicht an die nördliche Baulinie gebaut werden.

Die Frage bezieht sich auf die bauplanungsrechtliche / zeichnerische Festsetzung „Baulinie“. Ist eine Baulinie festgesetzt, so muss auf dieser Linie gebaut werden. Ein Vor- oder Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann zugelassen werden. Das Tiny House soll nach den Planunterlagen 7,45 m von der nördlichen Baulinie abgerückt werden und kann nicht als geringfügig angesehen werden. Die Grundzüge der Planung werden somit berührt, eine Befreiung von dieser Festsetzung ist nicht möglich.

Eine Befreiung muss –soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein- durch das im Bebauungsplan zum Ausdruck kommende planerische Wollen der Gemeinde gedeckt sein. Das heißt, die Grundzüge der Planung sind dann betroffen, wenn durch die Befreiung der Bebauungsplan geändert würde, ohne dass das hierfür im Gesetz erforderliche Planänderungsverfahren stattfindet.

5.) Ist eine Brandwand erforderlich, wenn das Tiny House auf der südlichen Baulinie errichtet wird?

Die Prüfung obliegt der Kreisverwaltung Germersheim, Untere Bauaufsichtsbehörde.

Hinweis:

In den Planunterlagen zur Bauvoranfrage wurde die Wandhöhe mit 2,93 m angegeben. Eine konkrete Frage hierzu wurde nicht gestellt.

Nach der bauplanungsrechtlichen Festsetzung 1.2.3.2 betragen die Wandhöhen der rückwärtigen, traufständigen Gebäude bei den zur Straße hin orientierten Wänden 4,5 m bis 6,5 m.

Die Wandhöhe beträgt bezogen auf die Geländeoberkante 2,93 m, im Bereich der Zwerchhäuser 3,50 m.

Das Mindestmaß der Wandhöhe des rückwärtigen, traufständigen Gebäudes wird um 1,57 m unterschritten und wird ebenfalls nicht als geringfügig angesehen.

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes hat der Ortsgemeinderat einer Befreiung zur Unterschreitung der Mindesthöhe von 40 cm zugestimmt.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den bauplanungsrechtlichen / zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

und wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Der Ortsgemeinderat wurde um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Für die Zulassung von Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Festsetzungen ist die Kreisverwaltung Germersheim, Untere Bauaufsichtsbehörde zuständig.

Der Ortsgemeinderat wird um Stellungnahme gebeten.

Auf dem o.g. Grundstück ist der Neubau eines Einfamilienwohnhauses im rückwärtigen Grundstücksbereich geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altortbereich I“ und ist zu beurteilen nach § 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB und § 69 LBauO.

Es weicht von den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen wie folgt ab:

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Zeichnerische Festsetzungen

Die Richtung der Firstlinie ist von Südwest nach Nordost vorgeschrieben.

Der First soll um 90° gedreht (Südost nach Nordwest) ausgeführt werden.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- 1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder*
- 2. die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder*
- 3. die Durchführung des Bebauungsplanes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde*

und wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Altortbereich I“ wurde bisher über einen Fall bezüglich den zeichnerischen Festsetzungen zur Drehung der Firstrichtung entschieden und der Befreiung zugestimmt.

Begründung der Bauherren:

Die geplante Änderung der Firstrichtung ist notwendig, um eine optimale Nutzung der Solar- und Photovoltaikanlage zu erhalten.

Der Ortsgemeinderat wurde um Stellungnahme nach § 36 BauGB gebeten.

Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

2.2 Erdgeschossfußbodenhöhe

Die Erdgeschossfußbodenhöhe beträgt bei allen Gebäuden an dem nächsten zur Straße gelegenen Punkt 0,4 m bis 0,9 m.

Der Erdgeschossfußboden soll auf Höhe des Geländes liegen. Die gezeichnete Geländehöhe wird als vorhandener und gewachsener Boden angenommen, da nichts Gegenteiliges dargestellt ist.

2.3.2 Dachneigung

2.3.2.1 Die Dachneigung von Satteldächern beträgt 45°. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen um bis zu 8° nach oben (= 53°) oder um bis zu 5° nach unten (= 40°) variiert werden.

Die geplante Dachneigung soll 38° betragen.

2.3.5 Dachflächenfenster

2.3.5.1 Auf allen vom Lautertal her einsehbaren Dachflächen sind Dachflächenfenster unzulässig.

Auf der Dachfläche Richtung Südwest (Lautertal) sollen drei Dachflächenfenster angeordnet werden.

2.3.5.2 Auf allen anderen Dachflächen sind Dachflächenfenster zulässig. Sie dürfen in der Addition ihrer Breite 20 % der Trauffläche jedoch nicht überschreiten.

Auf beiden Dachflächen des Satteldaches sollen jeweils 3 Dachflächenfenster mit einer Gesamtbreite von 3,42 m ausgeführt werden. Dies entspricht jeweils 33 % der Trauflänge.

Da es sich um bauordnungsrechtliche Festsetzungen handelt, ist die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Bauaufsichtsbehörde nach § 69 LBauO für die Zulassung einer Abweichung zuständig.

Zu Ziffer 2.2 hat der Ortsgemeinderat seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bereits einem Fall einer Abweichung zugestimmt.

Zu Ziffer 2.3.2.1 gab es bisher keinen Fall einer beantragten Abweichung.

Zu Ziffer 2.3.5.1 hat der Ortsgemeinderat seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes in zwei Fällen einer Abweichung zugestimmt.

Zu Ziffer 2.3.5.2 hat der Ortsgemeinderat seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bereits einem Fall einer Abweichung zugestimmt.

Begründung der Bauherren zu Ziffer 2.3.2.1:

Die geplante Dachneigung ist notwendig, um eine optimale Nutzung der Solar- und Photovoltaikanlage zu erhalten.

Der Ortsgemeinderat wurde um Stellungnahme gebeten.

Der erste Beigeordnete Thomas Ehl sowie Ratsmitglied Dominik Ehl hatten den Sitzungstisch auf Grund von Ausschließungsgründen nach § 22 Abs. 1 GemO verlassen.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat stimmt der Abweichung der angefragten Dachform in Frage 1, hier "Mansardgiebelflächdach" zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

2. Der Ortsgemeinderat stimmt den Fragen 2 und 3 für den Bau des Tiny Houses mit den Dachgauben, die Längen von 4,39 m und 3,29 m im hinteren Baufenster aufweisen sowie im hinteren Baufenster auf die Anschlusspunkte von dem Bebauungsplan abweichen zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

3. Der Ortsgemeinderat versagt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Frage 4, Abrücken von der nördlichen Baulinie, da die Grundzüge der Planung tangiert werden und eine Befreiung somit nicht möglich ist.

Abstimmungsergebnis:

Dafür: 10

Enthaltungen: 1

4. Der Ortsgemeinderat erteilt sein Einvernehmen nach § 36 BauGB für die Befreiung von der zeichnerischen Festsetzung zur Unterschreitung der Wandhöhe nach Ziffer 1.2.3.2.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8. Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes: "Altortbereich I" in Scheibenhardt, Maxstraße, Pl.-Nr. 12, Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen gem. § 69 LBauO Vorlage: VO/2021/228

Auf dem o.g. Grundstück ist der Umbau der Scheune im rückwärtigen Grundstücksbereich geplant.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Altortbereich I“ und ist zu beurteilen nach § 30 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB und § 69 LBauO.

In einer Bauvoranfrage mit konkreten Einzelfragen soll vorab geklärt werden, ob das Vorhaben genehmigungsfähig ist.

Fragen:

1.) Ist die geplante Gestaltung des Wintergartens auf der Hof- und Gartenseite genehmigungsfähig?

Die Frage bezieht sich auf die geplanten Dachflächenfenster und Fassadenöffnungen. Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen **2.3.5.1, 2.3.5.2 und 2.4.3** werden nicht eingehalten.

2.3.5 Dachflächenfenster

2.3.5.1 *Auf allen vom Lautertal her einsehbaren Dachflächen sind Dachflächenfenster unzulässig.*

Richtung Lauter soll ein Tonnendachflächenfenster mit einer Breite von 5,0 m, was einer Trauflänge von 53 % entspricht, errichtet werden.

2.3.5.2 *Auf allen anderen Dachflächen sind Dachflächenfenster zulässig. Sie dürfen in der Addition Ihrer Breite 20 % der Traufläche jedoch nicht überschreiten.*

Richtung Straße soll ebenfalls ein Tonnendachflächenfenster mit einer Breite von 5,0 m errichtet werden. Dies entspricht einer Trauflänge von 100 %.

2.4.3 Fassadenöffnungen

Große Fensteröffnungen mit querliegenden Formaten bringen die Proportionen einer Fassade aus dem Gleichgewicht, während mehrere hochformatige Fensteröffnungen zur einer ästhetisch reizvollen Rhythmisierung der Fassade beitragen können. Deshalb sollen alle einsehbaren Fensteröffnungen nur im Hochformat ausgeführt werden.

Die kombinierten Fenster mit anschließenden Tonnendachflächenfenster haben in der Ansicht eine Breite von 5,0 m und eine Höhe von ca. 2,5 m und sind damit horizontal orientiert.

Zu Ziffer 2.3.5.1 hat der Ortsgemeinderat seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes in zwei Fällen einer Abweichung zugestimmt.

Zu Ziffer 2.3.5.2 hat der Ortsgemeinderat seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes bereits einem Fall einer Abweichung zugestimmt.

Zu Ziffer 2.4.3 gab es bisher keinen Fall einer beantragten Abweichung.

2.) Müssen Grenzabstände eingehalten werden?

Die Prüfung obliegt der Kreisverwaltung Germersheim, Untere Bauaufsichtsbehörde.

3.) Ist eine Verbindung des alten Balkons zum Wintergarten genehmigungsfähig?

Die Prüfung obliegt der Kreisverwaltung Germersheim, Untere Bauaufsichtsbehörde.

Da es sich um bauordnungsrechtliche Festsetzungen handelt, ist die Kreisverwaltung Germersheim als Untere Bauaufsichtsbehörde nach § 69 LBauO für die Zulassung einer Abweichung zuständig.

Der Ortsgemeinderat wurde um Stellungnahme gebeten.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat stimmt einer Abweichung zu Frage 1 und Ziffer 2.3.5.1 zur Errichtung eines Tonnendachflächenfensters zu.

2. Der Ortsgemeinderat stimmt einer Abweichung zu Frage 1 und Ziffer 2.3.5.2 zur Überschreitung der zulässigen Breite der Traufläche mit Dachflächenfenster zu.

3. Der Ortsgemeinderat stimmt einer Abweichung zu Frage 1 und Ziffer 2.4.3 in Bezug auf die horizontal geplanten Fassadenöffnungen zu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

9. Informationen über aktuelle Angelegenheiten

Ortsbürgermeister Edwin Diesel informierte den Rat über:

Die Baumaßnahmen zur Umgestaltung des Friedhofes sind bereits weit fortgeschritten. In der kommenden Woche wird der Rollrasen verlegt und nach Ostern der restliche Raum zwischen den Bäumen ausgesät.

Ab Samstag, den 27.03.2021 wird es ein 3. Testzentrum in der Verbandsgemeinde Hagenbach geben. Es handelt sich um ein grenzübergreifendes deutsch-französisches Testzentrum.

In den geraden Wochen finden die Tests jeweils samstags zwischen 9 und 12 Uhr im Multifunktionsgebäude statt, in den ungeraden Wochen in Scheibenhard/Elsass

10. Sonstiges, Wünsche, Anträge

Ratsmitglied Steffen Diesel regte an den veralteten Bebauungsplan „Altortbereich I“ zu überarbeiten und hierfür künftig Geld in den Haushaltsplan der Ortsgemeinde einzustellen.

Ortsbürgermeister Edwin Diesel bemerkte hierzu, dass es wahrscheinlich mehr Sinn mache den Bebauungsplan aufzuheben und komplett neu zu erstellen.
Die Abwägung hierüber liegt bei der Verwaltung.

Vorsitz

Ortsbürgermeister Edwin Diesel

Schriftführung

Karin Schwager



Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

Gemeinsam in Richtung Zukunft

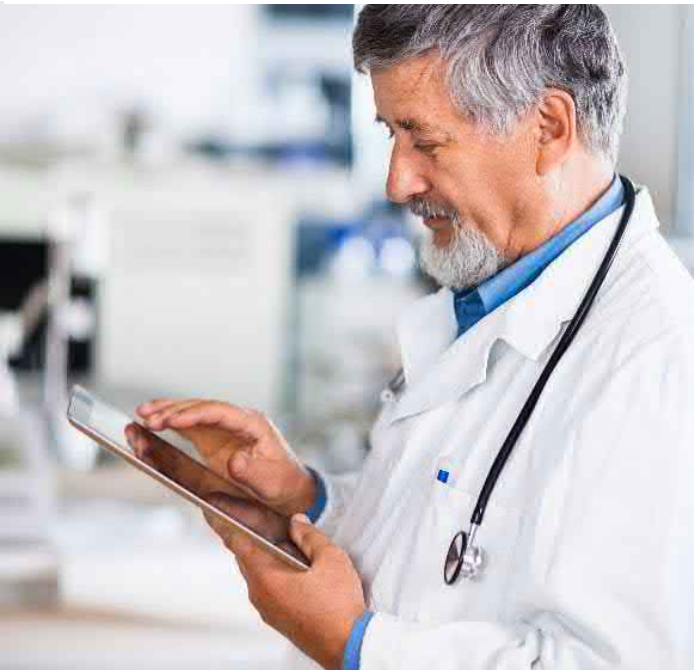
Breitbandausbau Ortsgemeinde Scheibenhardt

Unternehmensgruppe Deutsche Glasfaser

- Wir planen, bauen und betreiben zukunftsfähige Glasfasernetze
- Zentrale Standorte:
Borken (NRW) & Saarlouis (SL)
- 2020 gegründet
- 1.400 Mitarbeiter
- 25 feste Bürostandorte



Warum Glasfaser?



eHealth
Telemedizin



Homeschooling



Smart Home

Warum Glasfaser?



Home Office



Streaming Dienste



Multiple Devices

Warum Glasfaser?

Die Bedeutung für den ländlichen Raum

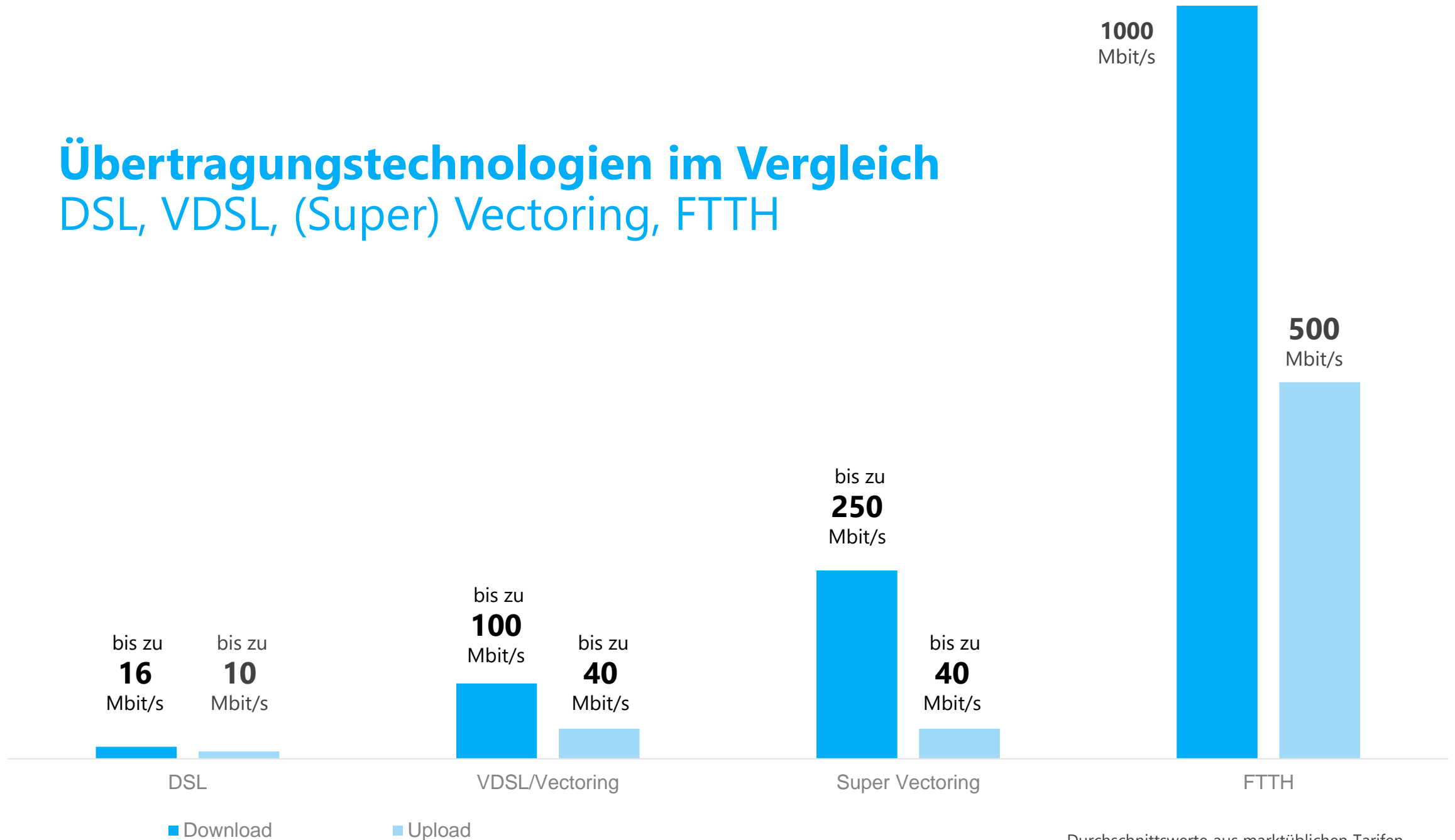
Neue **Standortvorteile** und Zukunftsperspektiven für ländliche Gemeinden:

- Ansiedlung neuer Unternehmen
- Wachsender Arbeitsmarkt
- Weniger Abwanderung von jungen Menschen und Familien



Übertragungstechnologien im Vergleich

DSL, VDSL, (Super) Vectoring, FTTH



Durchschnittswerte aus marktüblichen Tarifen

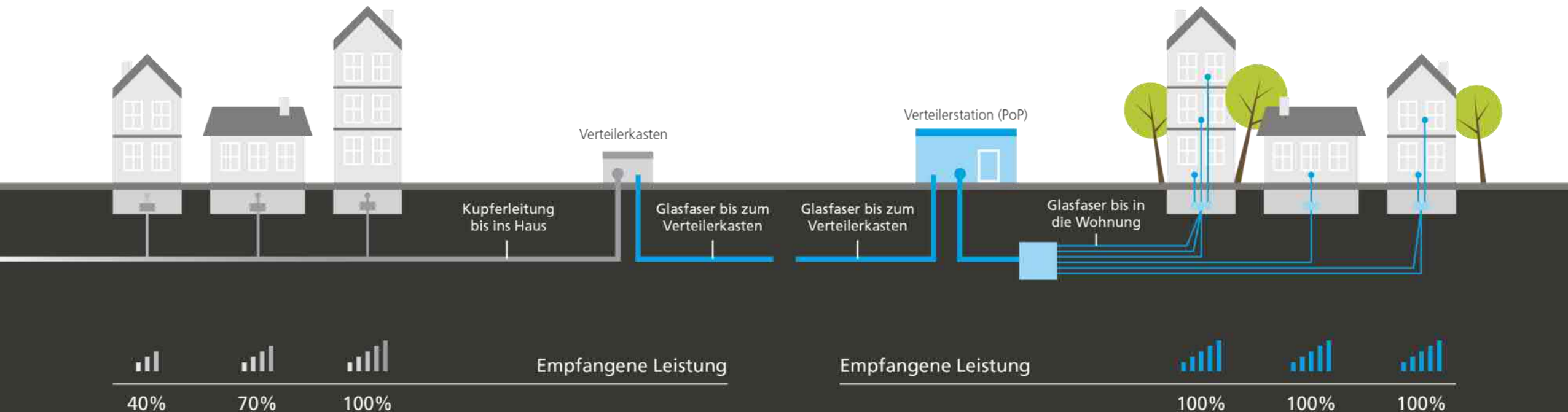
FTTH (Fiber To The Home) macht den Unterschied!

Kupferkabel bis ins Haus:

- Unkalkulierbare Leistungsverluste
- Instabilität und Störanfälligkeit
- Leistungsbegrenzung

Glasfaser bis in jede Wohnung:

- Garantierte Geschwindigkeiten
- Stabilität
- Unbegrenzte Leistungsfähigkeit



Projektablauf:
schnell, routiniert, erfolgreich.

Projekttablauf

Phase 1: Analyse



01

Prüfung der Realisierbarkeit des Netzausbaus anhand folgender regionaler Gegebenheiten:

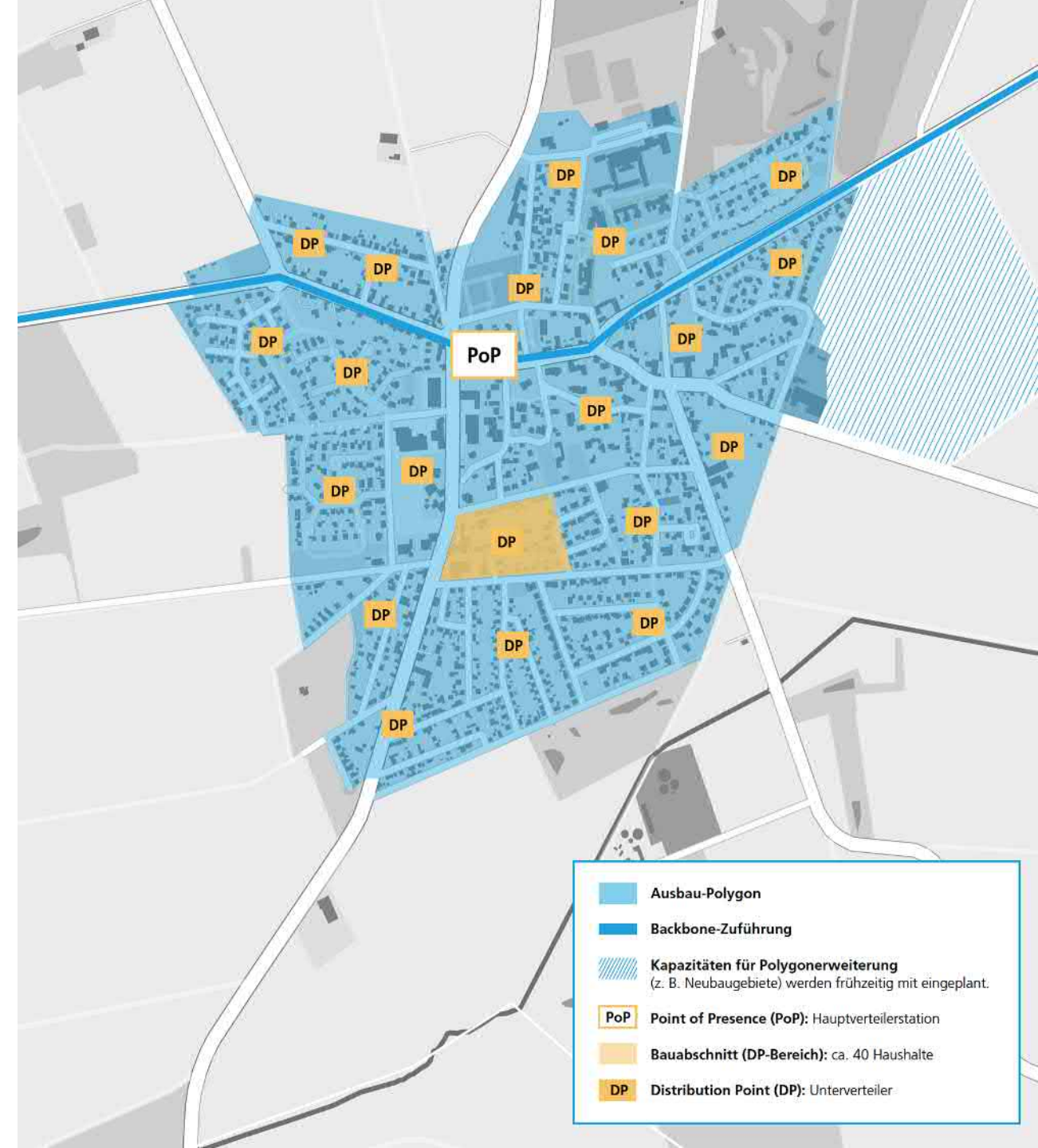
- Möglichkeiten der regionalen Anbindung
- Verfügbare Bandbreitenversorgung
- Ausbaurkosten
- Bauliche Gegebenheiten

Ziel: Entscheidung für oder gegen ein Engagement in einem Ort, auf Grundlage von echtem Bedarf und realistischen Möglichkeiten.

Projektlauf

Phase 1: Analyse

- Definition des Ausbau-Polygons
- Backbone-Zuführung
- Standorte für Hauptverteilerstationen (Point of Presence = POP)
- Standorte für Unterverteilerstationen (Distribution Points = DP)
- **Systematische Einteilung des Polygons in Bauabschnitte (DP-Bereiche) mit je ca. 40 Haushalten**



Projektlauf

Phase 2: Zusammenarbeit mit Kommune



02

- Prüfung der Unterstützungsbereitschaft der Kommunen
- Festsetzung der Rahmenbedingungen für die Vertriebs- und Bauphase in einer Kooperationsvereinbarung

Ziel: Gemeinschaftlichen Willen für den Glasfaserausbau aufbauen und Zusammenarbeit definieren.

Projektablauf

Mobile Mapping

Moderne Vermessungen ermöglichen eine sehr genaue Analyse der baulichen Gegebenheiten in einem Ort.



Projektlauf

Phase 3: Nachfragebündelung



- Informations- und Vertriebsphase
- Aufklärung der Bürger und Unternehmen durch Informationsveranstaltungen, Servicepunkte, persönliche Beratung und Werbung
- Abschlüsse von Verträgen

Ziel: Innerhalb kurzer Zeit die erforderliche Vertragsquote (40%) für einen wirtschaftlichen Ausbau erreichen.

Projektlauf

Phase 3: Nachfragebündelung

Marketing & Kommunikation

Außenwerbung

Internet. TV. Telefon.
Mit Glasfaser!

Sorglos wechseln
Keine doppelten Kosten!

02861 890 60 900
deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

Glasfaser für alle!

Jetzt wechseln!

Deutsche Glasfaser

Direktmailings in die Haushalte

Vier kleine Schritte
bis zu Ihrem Glasfasernetzwerk.

WILLKOMMEN IM GLASFASER ZEITALTER

Einfach wechseln
Kein Risiko, keine Umstellung.

Ihr Anschluss an die Zukunft.
Einladung zum Online-Infoabend

14.04.2020
19:00 Uhr

Deutsche Glasfaser

Anzeigen

Jetzt oder nie!
Infoabend
Glasfaserne

Musterstadt:
Musterstadt, 00.00.00, 00:00 Uhr
Musterveranstaltungsort

Musterstadt:
Musterstadt, 00.00.00, 00:00 Uhr
Musterveranstaltungsort

Musterstadt:
Musterstadt, 00.00.00, 00:00 Uhr
Musterveranstaltungsort

Sie entscheiden mit: Ab 40% Teilnahme bis kommt das schnellste Netz für Internet, Telefon, TV zu Ihnen nach Musterort.

02861 890 60 900
deutsche-glasfaser.de

WILLKOMMEN IM GLASFASER ZEITALTER

Wir fangen da an, wo andere aufhören.

Internet, Telefonie und Fernsehen - dank Glasfaser bis ins Haus mit garantierten Bandbreiten von mindestens 300Mbit/s.

02861 8133 404
glasfaser-zuhalter.de

Deutsche Glasfaser

Kostenlos Hausanschluss*

Projektlauf

Phase 3: Nachfragebündelung

Hohlraumplakate



Projektlauf

Phase 3: Nachfragebündelung

Infoabende vor Ort oder auch virtuell



Projektlauf

Phase 3: Nachfragebündelung

Servicepunkte vor Ort



Projektlauf

Phase 3: Nachfragebündelung

Servicepunkte vor Ort
Container oder Infomobil



Projektlauf

Phase 3: Nachfragebündelung

Lokale Aktionen

- Vereinsaktionen
- Gartenstecker Gewinnspiel
- Glasfasertag
- Grillabend mit Außenberatung
- Andere lokale Veranstaltungen

Ich entscheide mich für Glasfaser und unterstütze damit meinen Verein in Bockenem!

Jetzt mitmachen!

02861 896 60 900
deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser

Ja, ich unterstütze nebenstehenden Verein:

Verein / Club:

Postleitzahl / Ort:

KVZ (Kreisnummer):

Adresse / Postfach:

Bitte ankreuzen, welchen Verein Deutsche Glasfaser mit 10,-€ unterstützen soll:
(keine Mehrfachnennung)

Freiwillige Feuerwehr Bönning

Freiwillige Feuerwehr Hary

Freiwillige Feuerwehr Mählum

Heimatverein Orshausen e.V.

Wahlberechtigt sind die Mitglieder / Mitgliederinnen der Ortsgruppe Bockenem der Deutschen Glasfaser e.V. (Lokalgruppe Bockenem).

* Untereinander sind die Vereine in Bockenem für den gemeinsamen Antrag zusammen mit dem Kreisbüro oder jeweils vereint dem Kreisbüro zu schicken. Bitte die Ortsnummern (KVZ) Gebiete mitteilen (z.B. 02861 896 60 900). Bitte Namen und Adressen der Ortsgruppenleiter (Lokalgruppenleiter) angeben. Der Antrag ist bis zum 30.11.2019 zu versenden. Bitte den Antrag rechtzeitig an die Geschäftsstelle der Deutschen Glasfaser e.V. senden. (www.deutsche-glasfaser.de)

Deutsche Glasfaser - Wirkliche Energie. Am besten in der Nähe!

02861 896 60 900



Projektlauf

Phase 3: Nachfragebündelung

Bürgermeisterbrief

GEMEINDE EDEMISSEN

Der Bürgermeister

Gemeinde Edemissen • Oelheimer Weg 1 • 31234 Edemissen



Rathaus:
Oelheimer Weg 1
31234 Edemissen

www.edemissen.de

Ihr Ansprechpartner
Detlef Giewald
Telefon 05176 188-40
Fax 05176 188-55
E-mail detlef.giewald@edemissen.de

Edemissen, 19. Juli 2018

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom Mein Zeichen / Meine Nachricht vom

DSL-Versorgung durch Glasfaser in den Ortschaften Oelerse, Abbensen und Edemissen

Sehr geehrte Damen und Herren,

kaum eine Entwicklung der letzten Jahre hat so große Auswirkungen auf alle unsere Lebensbereiche genommen wie das Internet und die damit verbundenen Dienste und Möglichkeiten. Man denke nur an die rasante Entwicklung von Smartphones, Smart-TVs oder Tablets. Dabei werden immer schnellere und leistungsfähigere Internetverbindungen benötigt, um die stetig steigenden Datenmengen überhaupt noch verarbeiten zu können.

Die derzeitige Internetanbindung in den Ortschaften Oelerse, Abbensen und Edemissen wird vielfach nur über das herkömmliche Kupfernetz durchgeführt. Die Leitungsstrecken zum Hauptverteiler sind in vielen Fällen schlichtweg zu lang und erlauben daher keine hohen Übertragungsgeschwindigkeiten.

Bei einem FTTH-Glasfasernetz dagegen wird komplett auf Kupferleitungen verzichtet, so dass auch auf der sogenannten „Letzten Meile“ keine Geschwindigkeitseinbußen zu verzeichnen sind. Als „FTTH“ (engl. Fiber To The Home) bezeichnet man das Verlegen von Lichtwellenleitern direkt bis in die Wohnung des Teilnehmers.

Mit Deutsche Glasfaser haben wir einen privatwirtschaftlichen Investor und Spezialisten für die Planung, den Bau und den passiven Netzbetrieb von FTTH-Glasfasernetzen gefunden, der dies bei zahlreichen Projekten in der Region und darüber hinaus bereits unter Beweis gestellt hat.

Experten sind sich einig: In einigen Jahren wird der Bedarf an Internet-Bandbreite und -Schnelligkeit um ein Vielfaches höher sein als heute. Zur Lichtgeschwindigkeit über das Glasfasernetz gibt es dann keine Alternative mehr.

Konten der Gemeindefkasse
Volksbank Braunschweig Wolfsburg Kto. 739 362 8000 / BLZ 269 010 66
IBAN: DE87 2699 1086 7397 6280 00 / BIC: GENODEF11008
Sparkasse Hildesheim Göttinger Peine Kto. 14 240 063 / BLZ 252 500 01
IBAN: DE45 2595 0130 0014 2400 63 / BIC: NOLADE213HK

Sprechzeiten:
Montag – Freitag 9 – 12 Uhr
Montag – Dienstag 14 – 16 Uhr
Mittwochmittag geschlossen
Donnerstag 14 – 17 Uhr

Telekommunikation ist heute Daseinsvorsorge, sie wird so wichtig werden wie Stromtrassen und ein funktionierendes Wasserleitungsnetz. Davon bin ich überzeugt. Wir müssen nach vorne schauen, denn jetzt besteht die große Möglichkeit, ein neues, den Anforderungen an die Zukunft angepasstes Netz zu schaffen!

Aktuell haben wir in Oelerse, Abbensen und Edemissen die große Chance, ein neues und leistungsfähiges Glasfasernetz für die Übertragung von Daten, Sprache und Fernsehsignalen bis in jedes Haus zu erhalten. Hierzu hat die Gemeinde Edemissen einen Kooperationsvertrag mit dem Unternehmen Deutsche Glasfaser unterzeichnet.

Die einzige Voraussetzung für den Ausbau: Während der sogenannten „Nachfragebündelung“ müssen sich 40% der anschließbaren Haushalte für einen Glasfaseranschluss entscheiden.

Deutsche Glasfaser bietet als Auftaktveranstaltung für alle Bürgerinnen und Bürger aus den genannten Ortschaften folgende Informationsabende an:

Ortschaft	Datum	Beginn	Ort
Oelerse	28. August 2018	19 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Oelerse Am Spielplatz 4 31234 Edemissen/Oelerse
Abbensen	30. August 2018	19 Uhr	Dorfgemeinschaftshaus Abbensen Edemisser Landstraße 17 31234 Edemissen/Abbensen
Edemissen	29. August 2018	19 Uhr	Aula der Grundschule Drachenstork Am Mühlenberg 7 31234 Edemissen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, bitte beschäftigen Sie sich ausgiebig mit dieser Thematik und informieren Sie sich detailliert über dieses Zukunftsprojekt. Es liegt in Ihrer Hand, die Zukunft von Oelerse, Abbensen und Edemissen und schlussendlich Ihre eigene Zukunft mitzugestalten.


Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie zur Realisierung dieses wichtigen und zugleich ehrgeizigen Projektes beitragen!

Mit freundlichen Grüßen

Bertram

Projekttablauf

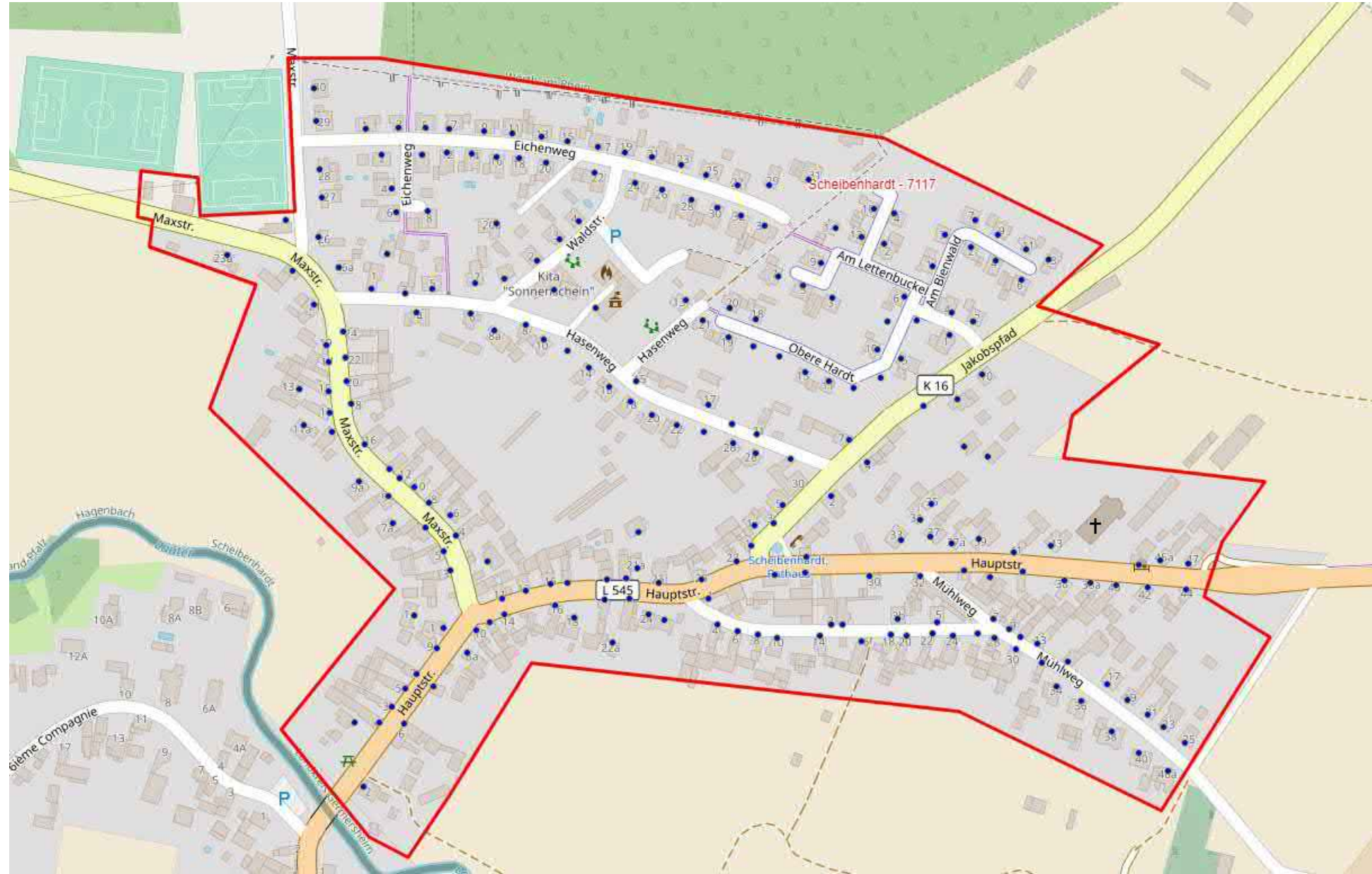
Phase 4: Planung, Projektierung und Ausbau des Netzes

- 
- Planungsphase in enger Abstimmung mit der örtlichen Verwaltung
 - Kontinuierliche Informationen an alle Bürger und Unternehmen, inkl. örtlicher Baubüros und Bauinfoabende
 - Bauleiter seitens DG ist regelmäßig vor Ort und betreut die Baukolonnen
 - 100-prozentiger Ausbau des Anschlussgebietes inkl. der Einplanung von Nachanschlüssen

Ziel: Einen reibungslosen Ablauf in allen Projektschritten bis zur FTTH-Versorgung der Haushalte gewährleisten.

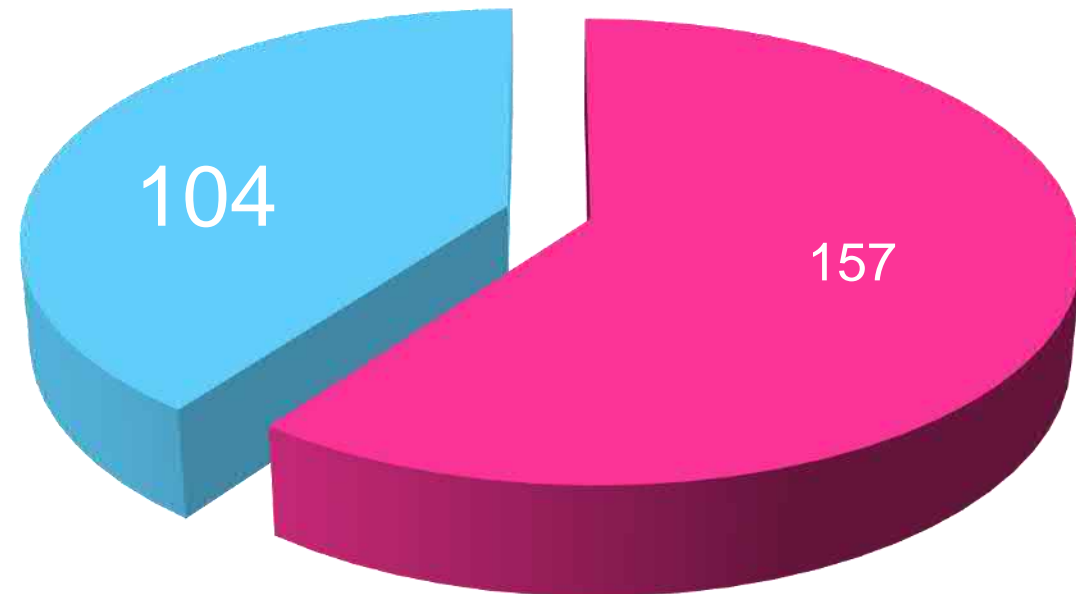
Ausbauplanung vor Ort

Ortsgemeinde
Scheibenhardt
261 Haushalte



Nachfragebündelung

104 Verträge erforderlich bei 261 Adressen



- kein Vertrag ("Zweifler")
- Mindestanzahl Verträge

Bauablauf

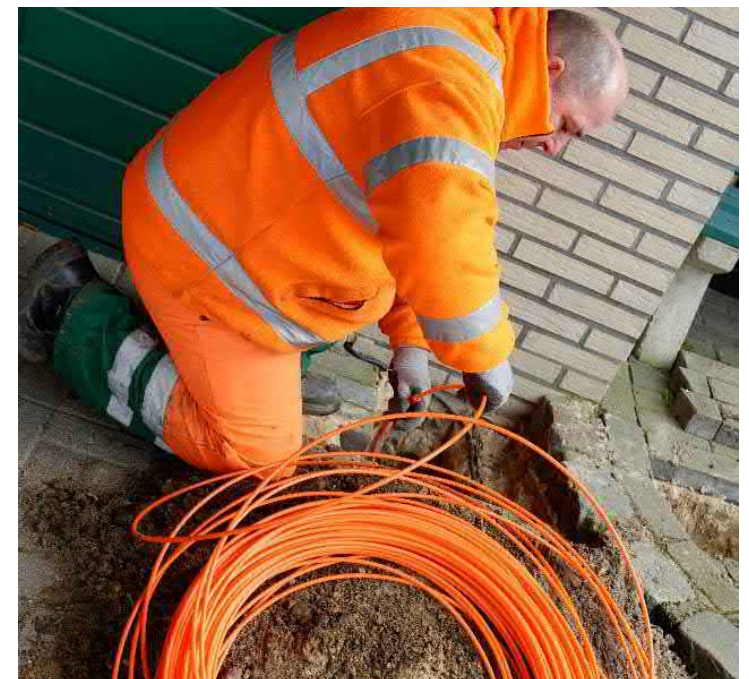
1. Aufstellen eines PoPs



2. Verlegen der Leerrohrverbände



3. Anschluss der Haushalte



Bauverfahren minimal-invasiv, schnell und bewährt

Spülbohrverfahren



Fräsverfahren



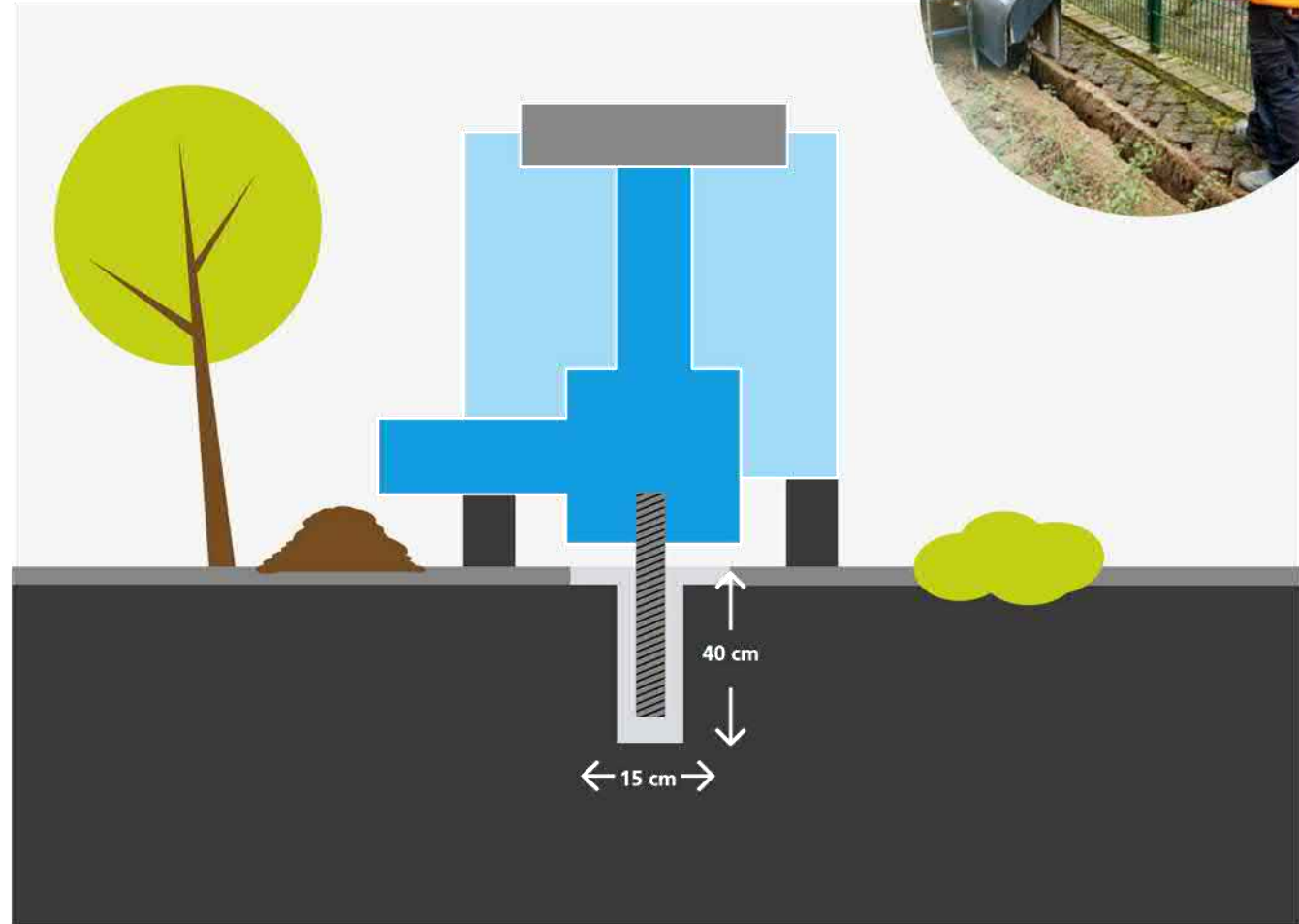
Erdrakete



Bewährte Bauverfahren

Fräsverfahren

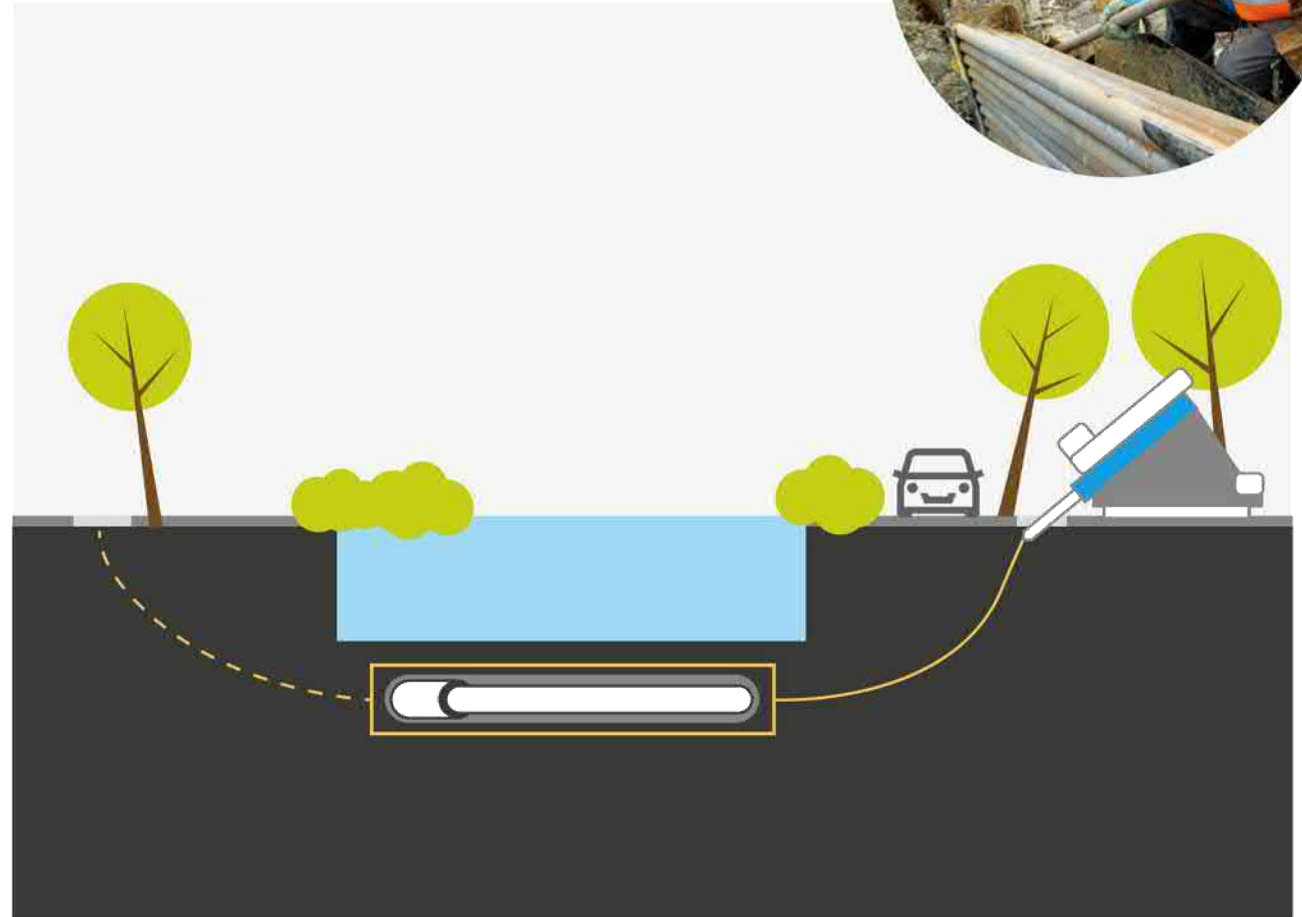
- hohe Bauleistung von ca. 100 Meter und Maschine pro Tag
- reduziert etwaige Verkehrsbeeinträchtigungen aufgrund der raschen Wiederverfüllung



Bewährte Bauverfahren

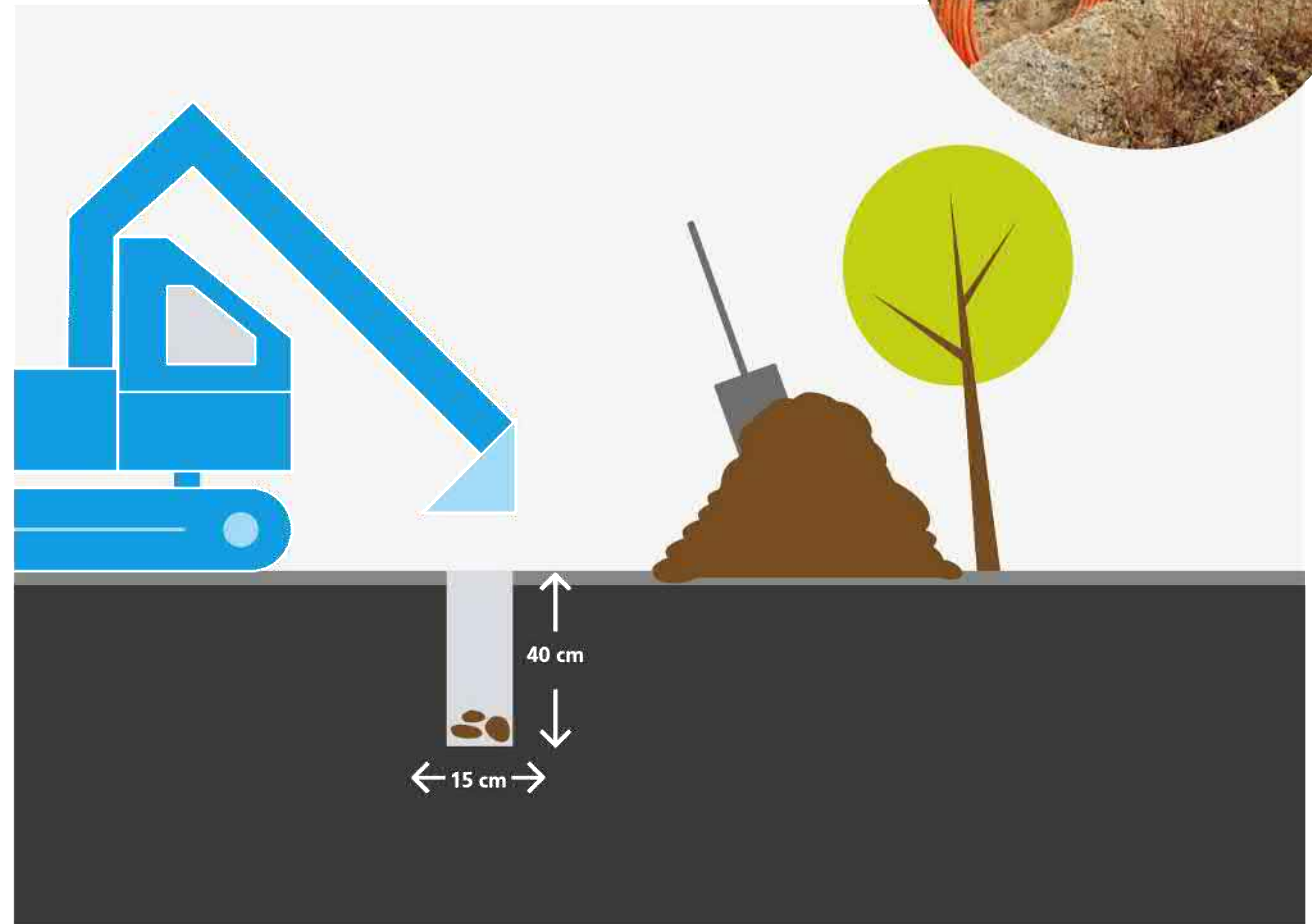
Spülbohrung

- Unterirdische, steuerbare Verlegungsmethode
- Ermöglicht grabenlos Kabelschutzrohre über längere Distanzen zu verlegen
- Häufiger Einsatzbereich: Querung von Hindernissen (Flussläufe, Alleen, schützenswerte Oberflächen, Bahntrassen ...)



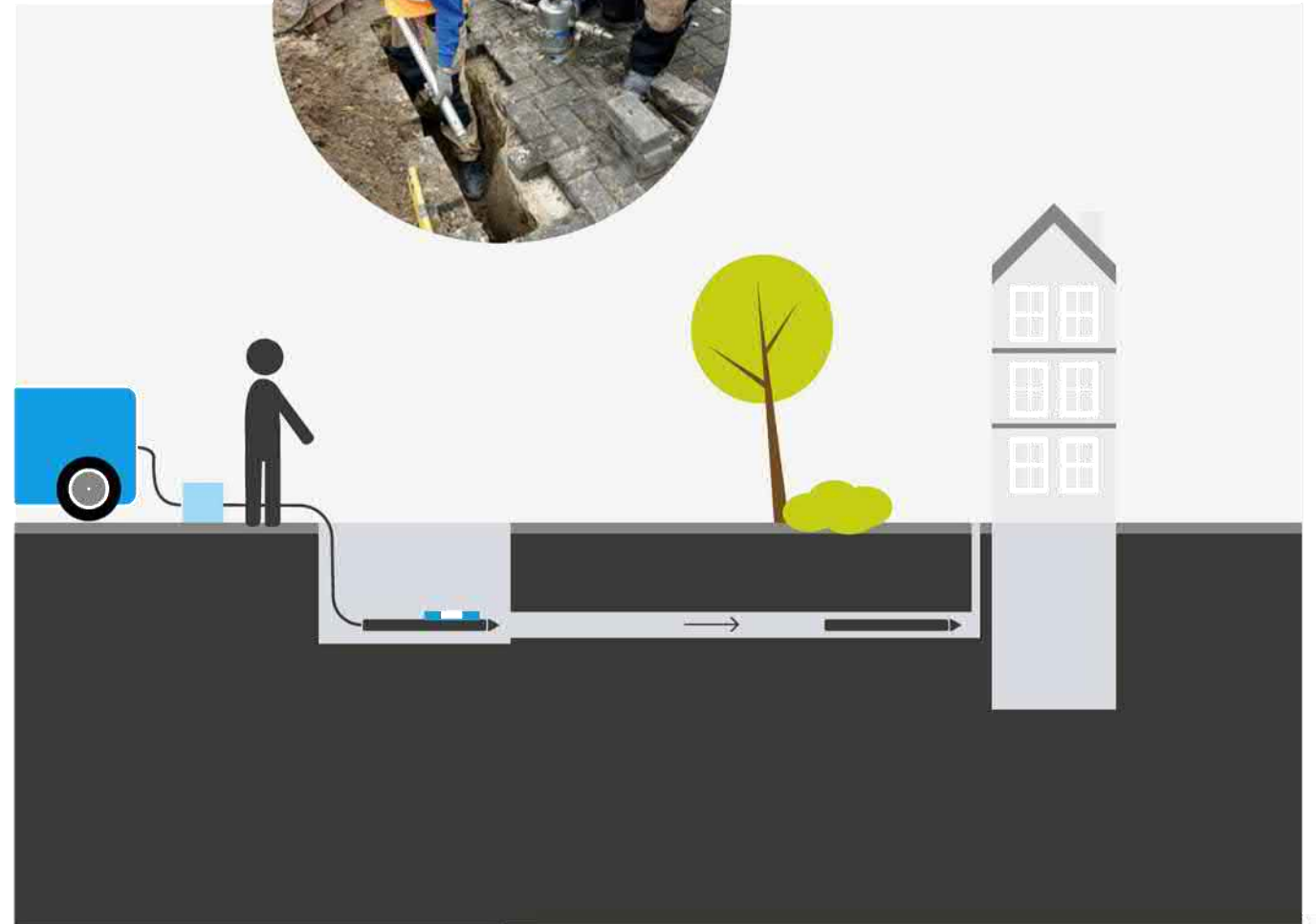
Bewährte Bauverfahren offene Grabenbauweise

- Klassische Tiefbaumethode, aber auf Glasfaserniveau (40cm tief)
- Wird dann eingesetzt, wenn die Verwendung der anderen Bauverfahren nicht möglich ist.



Bewährte Bauverfahren Erdrakete

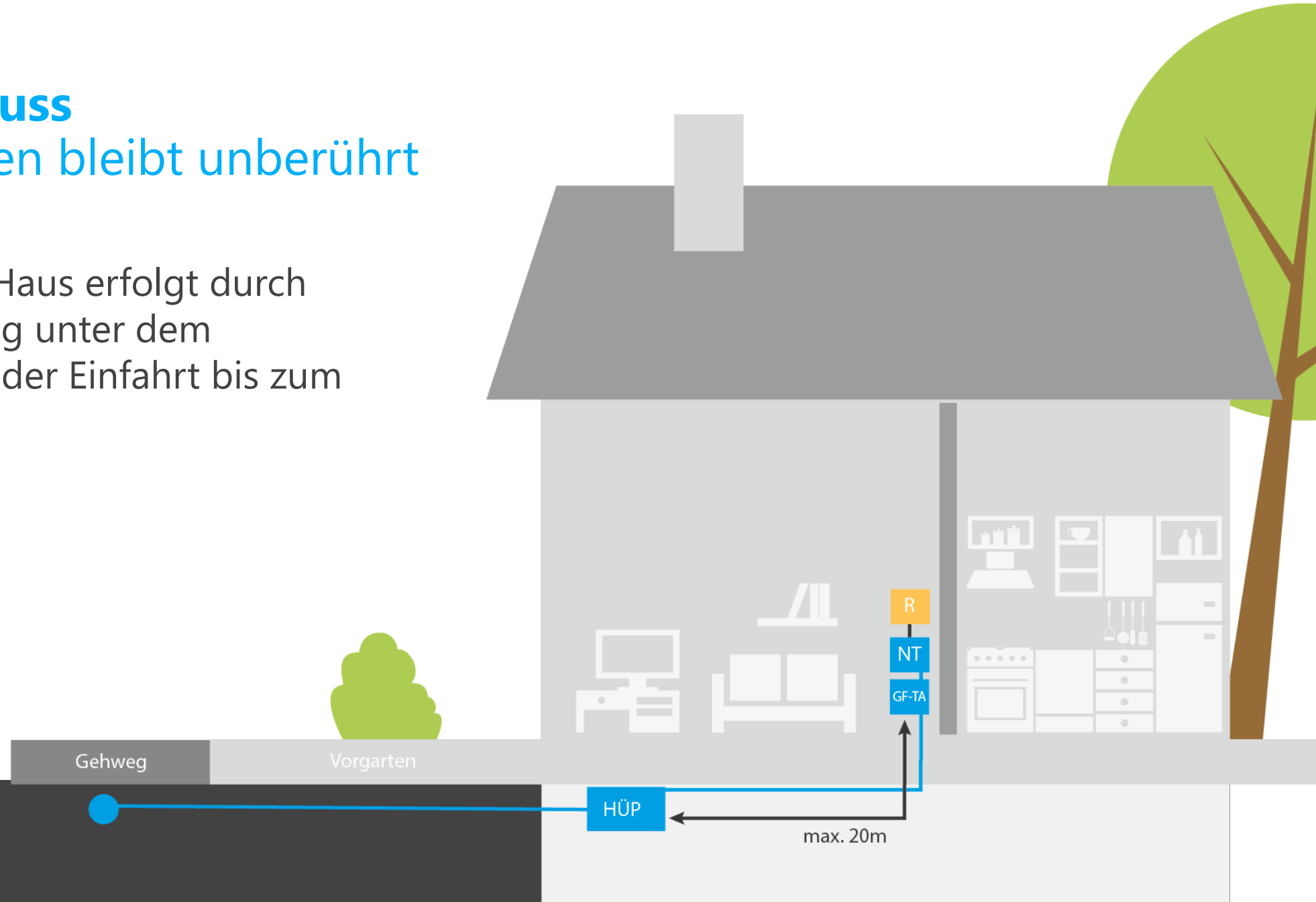
- Unterirdische Verlegungsmethode
- Eignet sich besonders für kurze Querungen von Verkehrswegen oder für die Herstellung des Hausanschlusses (unberührter Vorgarten)



Hausanschluss

Der Vorgarten bleibt unberührt

Zuleitung zum Haus erfolgt durch eine Tiefbohrung unter dem Vorgarten oder der Einfahrt bis zum Haus.



Unsere Tarife

Privatkunden, Geschäftskunden und
die Wohnwirtschaft

Tarifportfolio Privatkunden

Deutsche Glasfaser

- 0,- € Anschlusskosten für den Glasfaseranschluss bis ins Haus während der Nachfragebündelung
- Keine doppelten Kosten (bei Restlaufzeit Altanbieter)
- Reduzierte Grundgebühr in den ersten 12 Monaten
- Garantierte Bandbreiten, ohne Bandbreitenverlust oder -aufteilung
- TV jederzeit hinzubuchbar

DGbasic	DGclassic	DGpremium	DGgiga
300	400	600	1000
<ul style="list-style-type: none"> ✓ Internet Flatrate 300 Mbit/s Download 150 Mbit/s Upload ✓ Festnetz Telefonie Ab 2,9 Cent/Min. ins deutsche Festnetz telefonieren ✗ Mobilfunk Flatrate Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze ✗ Wechselgarantie³ DG basic testen und im 12. Monat Tarif wechseln 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Internet Flatrate 400 Mbit/s Download 200 Mbit/s Upload ✓ Festnetz Flatrate Gespräche ins deutsche Festnetz inklusive ✗ Mobilfunk Flatrate Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze ✓ Wechselgarantie³ DG classic testen und im 12. Monat Tarif wechseln 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Internet Flatrate 600 Mbit/s Download 300 Mbit/s Upload ✓ Festnetz Flatrate Gespräche ins deutsche Festnetz inklusive ✓ Mobilfunk Flatrate Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze ✓ Wechselgarantie³ DG premium testen und im 12. Monat Tarif wechseln 	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Internet Flatrate 1.000 Mbit/s Download 500 Mbit/s Upload ✓ Festnetz Flatrate Gespräche ins deutsche Festnetz inklusive ✓ Mobilfunk Flatrate Flatrate in alle deutschen Mobilfunknetze ✓ Wechselgarantie³ DG giga testen und im 12. Monat Tarif wechseln
24⁹⁹ €¹ monatlich ab dem 13. Monat 44,99 €	24⁹⁹ €¹ monatlich ab dem 13. Monat 49,99 €	24⁹⁹ €¹ monatlich ab dem 13. Monat 79,99 €	24⁹⁹ €¹ monatlich ab dem 13. Monat 89,99 €
+	+	+	+
DGTV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 15,- €²/Monat	DGTV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 10,- €²/Monat	DGTV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 5,- €²/Monat	DGTV Premium Internet-TV mit über 50 HD-Sendern 0,- €²/Monat ab dem 13. Monat 5,- €

Glasfaser für Mehrfamilienhäuser!

- Zukunftsweisende Versorgung von Mehrfamilienhäusern ab 5 Wohneinheiten mit Glasfaser
- Ausbau und Anschluss aller Wohneinheiten im Objekt, damit die Nutzung von Glasfaser-Produkten möglich ist
- Implementierung eines einheitlichen Ausbaustandards

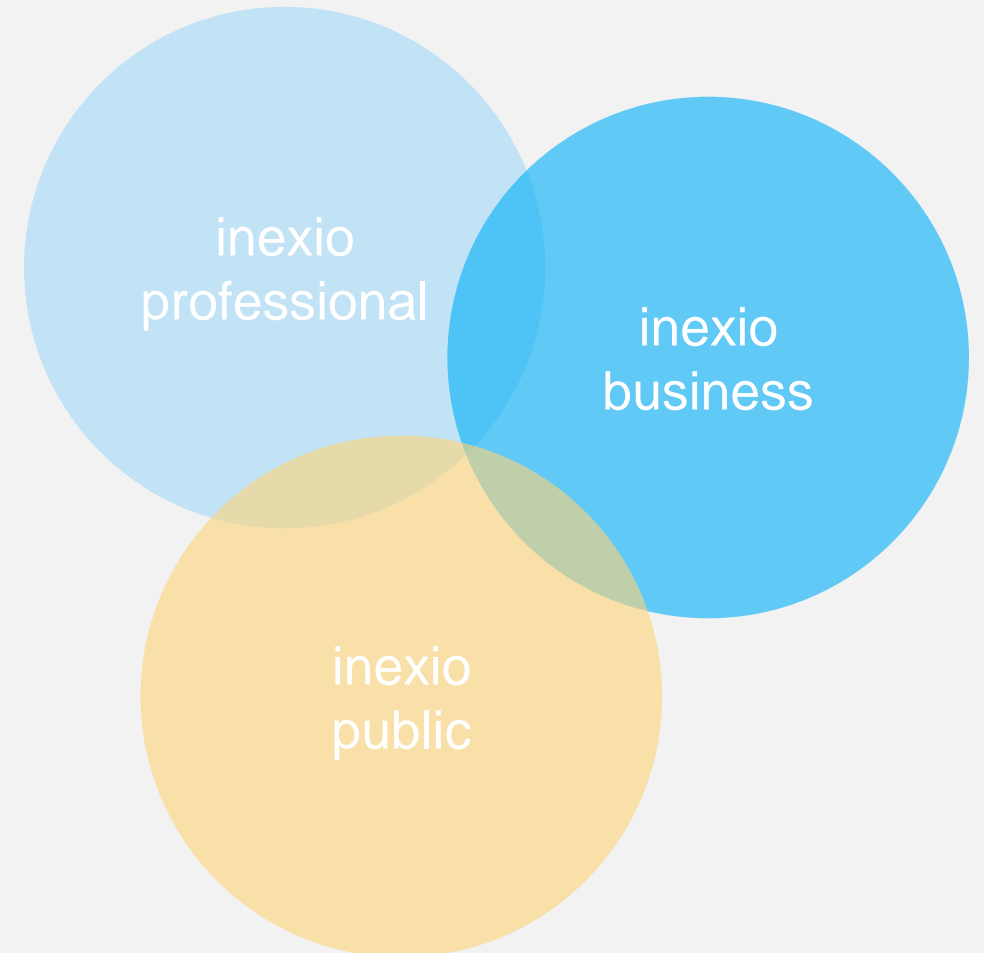


Tarifportfolios Geschäftskunden

inexio / Deutsche Glasfaser Business

- Drei zielgruppengerechte Produkt-Portfolios
- Internet-Geschwindigkeiten bis zu 10 Gbit/s möglich
- Garantierte Bandbreiten, ohne Bandbreitenverlust oder -aufteilung
- Attraktive erweiterbare Telefonieoptionen
- Erstklassiger Business-Service (SLA)

INEXIO
DEUTSCHE GLASFASER BUSINESS



Tarifportfolio Professional

Deutsche Glasfaser

- Internet und Telefon für kleine Unternehmen und Selbstständige
- Garantierte Bandbreiten, ohne Bandbreitenverlust oder -aufteilung
- Reduzierte Grundgebühr in den ersten 12 Monaten
- Hochwertige Hardware kostenlos
- SLA Professional – exklusiver Service-Level

<p>inexio professional</p> <h1>300</h1>	<p>inexio professional</p> <h1>600</h1>	<p>inexio professional</p> <h1>1.000</h1>
<p>✓ Internet Flatrate 300 Mbit/s Download 150 Mbit/s Upload</p> <p>✓ Festnetz Telefonie Telefonanschluss inkl. zwei Sprachkanälen und drei Rufnummern</p>	<p>✓ Internet Flatrate 600 Mbit/s Download 300 Mbit/s Upload</p> <p>✓ Festnetz Telefonie Telefonanschluss inkl. zwei Sprachkanälen und drei Rufnummern</p>	<p>✓ Internet Flatrate 1.000 Mbit/s Download 500 Mbit/s Upload</p> <p>✓ Festnetz Telefonie Telefonanschluss inkl. zwei Sprachkanälen und drei Rufnummern</p>
<h2>49⁹⁹ €*</h2> <p>monatlich netto ab dem 13. Monat 69,99 €</p>	<h2>49⁹⁹ €*</h2> <p>monatlich netto ab dem 13. Monat 99,99 €</p>	<h2>49⁹⁹ €*</h2> <p>monatlich netto ab dem 13. Monat 119,99 €</p>

Tarifportfolio Geschäftskunden

Deutsche Glasfaser

- Symmetrische Bandbreiten ab 300 Mbit/s (Down- und Upload)
- Internet-Geschwindigkeiten bis zu 10 Gbit/s möglich
- Attraktive erweiterbare Telefonieoptionen
- Erstklassiger Business-Service (SLA)
- Standortvernetzungen, Backup-Leitungen und weitere B2B Services möglich

inexio business 300	inexio business 600	inexio business 1.000	inexio business 10.000
✓ 300 Mbit/s 300 Mbit/s Download 300 Mbit/s Upload	✓ 600 Mbit/s 600 Mbit/s Download 600 Mbit/s Upload	✓ 1.000 Mbit/s 1.000 Mbit/s Download 1.000 Mbit/s Upload	✓ 10.000 Mbit/s 10.000 Mbit/s Download 10.000 Mbit/s Upload
✓ Festnetz Telefonie	✓ Festnetz Telefonie	✓ Festnetz Telefonie	✓ Festnetz Telefonie
✓ feste IPv4-Adresse	✓ IPv4-Subnetz / 29	✓ IPv4-Subnetz / 29	✓ IPv4-Subnetz / 29
✓ SLA Gold	✓ SLA Gold	✓ SLA Gold	✓ SLA Gold
249⁹⁹ €* <small>monatlich netto</small>	549⁹⁹ €* <small>monatlich netto</small>	849⁹⁹ €* <small>monatlich netto</small>	Preis auf Anfrage

Glasfasertarife für öffentliche Einrichtungen

- Symmetrische Bandbreiten ab 300 Mbit/s (Download/Upload)
- 100% Leistung ohne Reichweitenabhängigkeit
- Attraktive erweiterbare Optionen (Telefonie, Daten, Service)
- Eine Rechnung über alle Anschlüsse
- Erstklassiger Business-Service
- Vergünstigung für Zweit- und Drittanschlüsse





Deutsche
Glasfaser

Kontakt

Pascal Münz

Manager kommunale Kooperation

Telefon: 06831 935 2559

E-Mail: p.muenz@deutsche-glasfaser.de

Deutsche Glasfaser Unternehmensgruppe

Büro Saarlouis

Industriestr. 14

66740 Saarlouis